

VERORDNUNG (EWG) Nr. 156/73 DER KOMMISSION
vom 24. Januar 1973
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽²⁾, ins-
besondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende
Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.
1395/72 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung er-
lassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1395/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr.
1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse
wird, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben,
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 61.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg.
		Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0